

An die
Mitglieder der Ausschüsse SuedLink oder SuedOstLink

Geschäftszimmer
Verein „Bündnis Hamelner-Erklärung e.V.“
hier: Ausschuss SuedLink
Ansprechpartnerin: Nikola Stasko
Mail: nikola.stasko@hameln-pyrmont.de
Tel. 05151 / 903-9904
Postanschrift: Süntelstr. 9 – 31785 Hameln

21. November 2018

Aktueller Stand der Vorhaben zum Netzausbau

Sehr geehrte Mitstreiter,

Bundeswirtschaftsminister Altmaier hat nach der Sommerpause den Aktionsplan Stromnetz vorgelegt, mit dem er das Ziel verfolgt den Ausbau des Stromnetzes weiter zu beschleunigen. Am 20.09. verständigten sich Bund und Länder im Rahmen des sogenannten Netzgipfels auf ein Maßnahmenpaket, das neben einer erneuten Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen für die Planung des Übertragungsnetzes auch Optimierungen des Bestandsnetzes, Controllingmaßnahmen und ähnliches vorsieht. Die großen Stromtrassen SuedLink und SuedOstLink sollen bis Ende 2021 von der Bundesnetzagentur genehmigt sein. Auf den Übertragungsnetzbetreibern lastet daher weiter der Druck, ihre Planungen zügig zu einem Abschluss zu bringen.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns am 19.09. mit Vertretern von TenneT getroffen, um über den aktuellen Stand der Planungen beim Vorhaben SuedLink zu sprechen.

Planungsstand SuedLink

Gegenwärtig erarbeitet TenneT die Unterlagen nach § 8 NABEG im Rahmen der Bundesfachplanung. Grundlage dafür sind die Untersuchungsrahmen für die einzelnen Teilabschnitte, die von der Bundesnetzagentur nach den Antragskonferenzen festgelegt wurden. Uns wurde berichtet, dass die Methodik zur Bewertung der Raumwiderstände in Details geändert wurde, sodass nun für die Vorhaben SuedLink und SuedOstLink eine einheitliche Methodik vorliegt. Aktuell wird der Vergleich zwischen den verschiedenen Alternativen für den Verlauf der Trassenkorridore erarbeitet. Soweit sich daraus kleinräumige Änderungen des Vorschlagskorridors gegenüber den Unterlagen nach § 6 NABEG ergeben, wird TenneT die betroffenen Gemeinden vor Einreichung der Unterlagen bei der Bundesnetzagentur informieren. TenneT plant, die § 8-Unterlagen im ersten Quartal 2019 einzureichen.

Wir haben TenneT darum gebeten, dass unsere Berater noch im Vorfeld die Möglichkeit erhalten, die geänderte Methodik und die Grundlagen des Vergleichs zu bewerten. Dies wurde uns grundsätzlich zugesagt, die Abstimmung zu Terminen dafür steht aber noch aus.

Um das weitere Planungsverfahren zu beschleunigen, möchte TenneT die Zeit ab Abgabe der Unterlagen nach § 8 NABEG bei der Bundesnetzagentur dafür nutzen, das Planfeststellungsverfahren vorzubereiten. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine verbindliche Entscheidung über den Trassenkorridor durch die Bundesnetzagentur vorliegt, soll in planungsbegleitenden Arbeitsgruppen in den betroffenen Landkreisen bereits darüber gesprochen werden, wie die Leitungstrasse innerhalb des Vorschlagskorridors geführt werden könnte. Die dabei gefundenen Ergebnisse sollen dann in die Planfeststellungsunterlagen einfließen.

Die Arbeit in den Arbeitsgruppen ersetzt nicht das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren. Daher plant TenneT dafür auch keine öffentlichen Veranstaltungen. Stattdessen sollen die Landräte, Bürgermeister der betroffenen Gemeinden und ggf. auch Bürgerinitiativen oder Verbände teilnehmen. Parallel dazu würden die Abstimmungen und Fachgespräche mit den Fachbehörden stattfinden.

Auf die Landkreise kommt bei diesem Vorgehen im ersten Halbjahr 2019 viel Arbeit zu. Die Unterlagen für die Bundesfachplanung sind auszuwerten, dazu sind Stellungnahmen für das förmliche Beteiligungsverfahren zu erarbeiten und die Erörterungstermine vorzubereiten. Zeitlich parallel findet die informelle Beteiligung zur Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen statt. Auch dies erfordert eine Aufbereitung der Planungsunterlagen von TenneT. Wir haben daher angeregt, dass TenneT prüft, ob das Unternehmen den einzelnen Landkreisen die Kosten für die externe Beratung im Zusammenhang mit den planungsbegleitenden Arbeitsgruppen ersetzen kann. Im Gespräch ist dieser Vorschlag auf Verständnis gestoßen. Eine verbindliche Rückmeldung dazu steht aber noch aus.

Vorbereitung der Planfeststellung

Die Bundesfachplanung ist ein neues Planungsinstrument, mit der Folge, dass viele methodische Fragen noch ungeklärt waren und teilweise auch noch sind. Die Bundesnetzagentur hatte daher für diese Planungsphase mehrere Leitfäden, Methoden- und Positionspapiere erarbeitet und mit der (Fach)Öffentlichkeit konsultiert. Für die anschließende Phase der Planfeststellung fehlen bislang entsprechende Vorgaben. Auch hier besteht jedoch ein Bedarf für Rahmenfestlegungen, damit die Planfeststellung bei den unterschiedlichen Vorhaben transparent und nach einer einheitlichen Methodik erfolgt. Auf Vorschlag von Prof. Dr. Karsten Runge haben unsere Berater daher einen Vorschlag für Rahmenfestlegungen zur Planfeststellung von HGÜ-Erdkabelleitungen erarbeitet. Dieser beschäftigt sich mit inhaltlichen Vorgaben für die Planfeststellung und das entsprechende Verfahren. Besonders wichtig sind dabei Regelungen für die Qualitätssicherung durch ein Monitoring sowohl beim Bau als auch beim Betrieb der Leitungen. Auch Entschädigungsfragen und eine Nachsorge beim Betrieb der Leitungen lassen sich durch eine kluge Planfeststellung vorbereiten und vereinfachen. Wir haben dieses Papier Anfang November der Bundesnetzagentur in Bonn vorgestellt und dort diskutiert. Unser Ziel ist, dass die

Bundesnetzagentur sich unserem Vorschlag anschließt und zeitnah Rahmenfestlegungen für die Planfeststellung trifft.

Bedarfsplanung

Im Juni 2018 hat die Bundesnetzagentur der Szenariorahmen 2030 genehmigt. Die Übertragungsnetzbetreiber erarbeiten nun den Entwurf für den darauf aufbauenden Netzentwicklungsplan 2030. Der erste Entwurf soll im Winter 2018 / 2019 veröffentlicht und konsultiert werden. Dieser Schritt ist insofern wichtig, da im Rahmen des Netzentwicklungsplans der konkrete Bedarf für die einzelnen Leitungsbauvorhaben geprüft und ermittelt wird. Je nach Ergebnis wird der Bundesgesetzgeber im Anschluss prüfen, für welche Vorhaben der Bedarf gesetzlich bestätigt wird. Im Fall jener Vorhaben, bei denen eine solche Bestätigung erfolgt, ist der Bedarf weder im Planungsverfahren, noch in einem etwaigen Gerichtsverfahren gegen die Vorhabensgenehmigung zu prüfen. Daher ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Netzentwicklungsplan der richtige Zeitpunkt, um Fragen zum Bedarf zu stellen.

Zur Vorbereitung auf den Netzentwicklungsplan 2030 konsultiert die Bundesnetzagentur aktuell den Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung. Wir haben dazu Stellung genommen und auch Ihnen diese Stellungnahme zukommen lassen.

Weitere Leitungsbauvorhaben

Neben den beiden großen Gleichstromvorhaben SuedLink und SuedOstLink werden von den Übertragungsnetzbetreibern gegenwärtig eine Vielzahl weiterer Leitungsbauvorhaben nach dem NABEG und dem EnLAG geplant. Diese betreffen teilweise auch jene Bereiche in denen SuedLink und SuedOstLink geplant werden. Beispiele sind der Ostbayernring von Redwitz nach Schwandorf, für den gegenwärtig die Planfeststellungsverfahren vorbereitet werden, ebenso bei dem Vorhaben Stade – Landesbergen, oder das Vorhaben Grafenheinfeld – Großgartach, das sich mit einem Abschnitt bereits in der Bundesfachplanung befindet. Wenn Sie bei der Begleitung dieser Vorhaben Unterstützung benötigen, stehen Ihnen unsere Berater gern zur Verfügung. Ggf. könnten wir auch prüfen, ob es sinnvoll ist, diese Vorhaben in einem gesonderten Ausschuss zu begleiten. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie dafür einen Bedarf sehen.

Begleitung der Politik

Im Bundeswirtschaftsministerium wird gegenwärtig ein Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem eine Beschleunigung der Planungsverfahren beim Netzausbau erreicht werden soll. Zu einem frühen Diskussionsentwurf hat die Kanzlei DE WITT für uns bereits eine Stellungnahme erarbeitet, mit der wir uns an die zuständigen Staatssekretäre im Bundeswirtschaftsministerium gewandt haben. Der Gesetzentwurf sieht zum Teil erhebliche Änderungen vor. So soll von der Bundesfachplanung in vielen Fällen künftig abgesehen werden können, insbesondere bei der Bündelung mit bestehenden Leitungen oder sonstigen linienförmigen Infrastrukturen. Planungsfehler der Vergangenheit würden so fortgeschrieben. Zudem soll es möglich sein, im Zusammenhang mit dem Leitungsbau bereits Leerrohre vorzusehen, mit denen der künftige Erweiterungsbedarf abgesichert werden kann. Dies erhöht aber zunächst die Flächeninanspruchnahme, mit der Folge, dass wieder mit größeren Trassenbreiten zu planen ist. Schließlich sollen unter bestimmten

Voraussetzungen Wohngebäude künftig Mindestabstände zu Freileitungen einhalten müssen, auch wenn sie durch einen Bebauungsplan zugelassen sind. Wir werden das weitere Gesetzgebungsverfahren kritisch begleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bold
Landrat Bad Kissingen
Vorsitzender Ausschuss SuedLink



Dr. Oliver Bär
Landrat Hof
Vorsitzender Ausschuss SuedOstLink